

# **Mitschrift Veranstaltungsreihe Zuwanderung und Integrationsarbeit der Gemeinde Steinhagen: Aktuelle Entwicklungen im Bereich von Flüchtlingen und Neuzugewanderten aus rechtlicher Sicht (15.05.2019)**

**Referentin: Rechtsanwältin Catrin Hirte-Piel, Fachanwältin für Migrations- und Sozialrecht**

## **Ausbildungsduldung**

- Vorduldungszeit von 6 Monaten vorgesehen, für Beschäftigungsduldung von 12 Monaten (in dieser Zeit können aufenthaltsbeendende Maßnahmen von Seiten der Ausländerbehörde durchgeführt werden)
- Die Ausschlussgründe für eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung sollen verschärft werden, zum Beispiel Veranlassung einer amtsärztlichen Untersuchung als ausreichender Grund
- Identitätsklärung soll unmittelbar nach Einreise erfolgen müssen, sonst wird keine Ausbildungsduldung erteilt bzw. es müssen Bemühungen dargelegt werden, Dokumente zu erlangen

## **Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität §60b AufenthG**

- Rechtsstellung unterhalb der Duldung
- Bisherige Rechtslage sieht ebenfalls Sanktionen für unkooperatives Verhalten bei Ausreisepflicht vor (Arbeitsverbot, Leistungseinschränkungen)
- Rechtsfolge einer Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität:
  - Zeiten, in denen Duldung mit ungeklärter Identität bestand, sollen nicht als Vorduldungszeiten für Bleiberegungen anrechenbar sein (bis zur Klärung der Identität)
  - Arbeitsverbot
  - Wohnsitzauflage
- Unklar: Verfahren in Fällen bei denen fehlende Mitwirkung nur einer von vielen Aspekten ist, die die Abschiebung behindern
- Nach Klärung der Identität Wechsel in die Duldung
- zur Klärung der Identität sollen festgelegte Anforderungen erfüllt werden müssen, zum Beispiel Erklärungen, die das Herkunftsland verlangt oder das Ableisten des Militärdienstes

## **Leistungsrecht**

- Liegt ein Status in einem anderen Land vor, sollen innerhalb von 2 Jahren nur noch Leistungen für die Dauer von 2 Wochen bewilligt werden
- Frist für den Bezug von Analogleistungen sollen von 15 auf 18 Monate angehoben werden
- Leistungskürzung für Personen in Gemeinschaftsunterkünften geplant – Leistungen nach Regelbedarfstufe 2 erhalten

### **Niederlassungserlaubnis**

- Für Anerkennungen 2015-2017 soll das Bundesamt verpflichtend beteiligt werden bei der Entscheidung, ob ein Wiederrufverfahren eingeleitet wird

### **Ausweisungstatbestände**

- Ausweisungstatbestände sollen gelockert werden: Bisher Ausweisung bei besonders schweren Straftaten, z.B. bei Freiheitsstrafen von 1 Jahr. Geplant ist Änderung auf Freiheitsstrafen ab 6 Monaten
- Art der Straftat unerheblich

### **Krankheitsbedingte Abschiebeverbote §60a**

- Für ärztliche Angaben zu Krankheiten, die die Reisefähigkeit einschränken, sollen schärfere Bedingungen eingeführt werden (z.B. Angabe zur Medikamenten und Wirkstoffen in ihrer internationalen Bezeichnung)

### **Inhaftierung**

- Mitwirkungshaft § 62 Abs. 6 AufenthG: Bei fehlender Mitwirkung soll eine Inhaftierung bis zu 2 Wochen möglich werden
- Trennungsgebot von Abschiebehaft und Strafhaft soll entfallen. Für Abschiebehaft können damit Strafhaftplätze in Anspruch genommen werden

### **Weitergabe von Informationen §97a AufenthG**

- Weitergabe von Informationen der Ausländerbehörde soll strafbar werden
- betrifft nicht nur Amtstragende, auch Zivilpersonen (Anstiftung/Beihilfe)

### **Eidesstattliche Versicherung bei Angaben vor Ausländerbehörden**

- Falsche Angaben zum eigenen Mitwirken vor der Ausländerbehörde unter eidesstattlicher Versicherung strafbar
- Mindestfreiheitsstrafe 1 Jahr

### **Kommentare/Einschätzungen:**

- Instrumente, die Defizite im Vollzug der Ausreisepflicht beheben, grundsätzlich notwendig. Bisher fehlt aber eine Evaluation der bisherigen Gesetzesänderungen zur Rückkehr
- Alle Maßnahmen setzen auf Seiten der Ausreisepflichtigen an. Die Problemlage ist jedoch komplexer (Zusammenarbeit mit Herkunftsländern)
- Daher Evaluation der Maßnahmen zwingend notwendig, um den hohen Aufwand bei der Durchsetzung und die Folgen für die betroffenen Personen zu rechtfertigen